

Wie bereits in dem Urteil des LAG Mainz in Sachen Sa. 14/51 vom 29. Januar 1953 überzeugend ausgeführt wurde, ist die Kommunistische Partei eine im gesamten Bundesgebiet zugelassene politische Partei. Sie hat deshalb auch das Recht, ihre Vertreter zu den Gemeindevertretungen aufzustellen und wählen zu lassen. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei entscheidet gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes ausschließlich das Bundesverfassungsgericht. Diese Bestimmung verwehrt es jedem anderen Gericht, eine Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei zu treffen. Dies gilt nicht nur für die urteilsmäßige Feststellung, daß eine Partei verfassungswidrig ist, sondern auch für eine Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit als Vorfrage. Dies folgt nicht nur aus der Fassung des Art. 21 BGG, sondern auch aus dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift, die darin liegen, sicherzustellen, daß die für das politische Leben in der Bundesrepublik bedeutsame Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei im Interesse der Erhaltung rechtsstaatlicher Verhältnisse für die gesamte Bundesrepublik einheitlich getroffen wird.

Daß diese Auffassung richtig ist, beweist die Tatsache, daß die Bundesregierung vor längerer Zeit selbst eine diesbezügliche Feststellungsklage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht hat. Bevor jedoch dieses

oberste Gericht, das allein in der Lage ist, das für die rechtliche Feststellung notwendige Beweismaterial zu sammeln und auszuwerten, eine Entscheidung nicht getroffen hat, gilt für die ordentlichen Gerichte die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit der KPD. Wollte man bezüglich der politischen Parteien entsprechend Art. 9 Abs. 2 des BGG jedem Gericht und jeder Verwaltungsbehörde das Recht einräumen, über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei auch nur als Vorfrage zu entscheiden, so würde man die politischen Parteien auf die Stufe bloßer Vereinigungen herabdrücken. Dies kann aber nach der verschiedenartigen Behandlung, die die Vereinigungen und die politischen Parteien im Grundgesetz gefunden haben, nicht der Fall sein ...

Der Erlaß des Präsidenten der Bundesanstalt kann keine selbständige Grundlage für eine fristlose Kündigung abgeben, da es sich hierbei lediglich um eine Anweisung an die nachgeordneten Behörden und nicht um materielles Recht handelt. Der Beschluß der Bundesregierung vom 19. September 1950, der nach Errichtung der Bundesanstalt die Grundlage für den Erlaß des Präsidenten der Bundesanstalt geworden ist, wird nach übereinstimmender Feststellung der Landesarbeitsgerichte nicht als materielles Recht angesehen.

Rechtsprechung

I. Entscheidungen des Obersten Gerichts

Strafrecht

§§ 1, 2 und 3 VESchG.

Zur Frage der Anwendung des § 3 VESchG.

OG, Urt. vom 28. Mai 1953 — 2 Ust III131/53.

Aus den Gründen:

Der Berufung ist darin zuzustimmen, daß die Ansicht des Bezirksgerichts, die durch den Angeklagten begangenen Verbrechen verstießen gegen § 3 VESchG, rechtsirrig ist. Das Bezirksgericht verkennt die Bedeutung des § 3 VESchG.

Entsprechend der Notwendigkeit des Schutzes des gesellschaftlichen Eigentums sieht das Gesetz je nach der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens einzelne Tatbestände mit verschiedenen Strafrahmen und Mindeststrafen vor. In § 3 VESchG hat das Gesetz durch die hohe Mindeststrafe von 10 Jahren Zuchthaus klar aufgezeigt, welches die schwersten Angriffe gegen gesellschaftliches Eigentum darstellen. Diese Bestimmung darf daher, wenn das Gesetz eine scharfe Waffe gegen solche Verbrechen bleiben soll, nur in den Fällen angewendet werden, wo tatsächlich ein außerordentlich schwerwiegender Angriff gegen unsere ökonomische Basis vorliegt. § 3 VESchG bringt dies auch durch das Wort „besonders“ zum Ausdruck; es heißt dort „besonders großer Schaden“, „besonders wichtige Aufgabe“ und „besonders erschwerende Umstände“. Liegt kein Verbrechen nach § 3 VESchG vor, so bieten die Strafrahmen der §§ 1 und 2 VESchG, insbesondere des § 2 VESchG, der bis zu 15 Jahren Zuchthaus reicht, genügend Möglichkeiten, um derartige Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum entsprechend ihrem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit zu bestrafen.

Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte die den volkseigenen Betrieben (VEG und VEAB) gehörenden etwa 12 t Getreide und Kleie unterschlagen. Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß die Entziehung des Getreides und der Kleie in diesen Mengen sich sehr schädigend auf unsere Wirtschaft auswirkt. Es ist auch richtig, daß durch die Unterschlagung ein großer Schaden für die volkseigenen Betriebe entstanden ist.

Das Bezirksgericht hat aber in keiner Weise dargelegt, welcher konkrete „besonders große Schaden“

durch das Verhalten des Angeklagten verursacht worden ist. Die außerordentliche Bedeutung des § 3 VESchG macht es erforderlich, daß in allen Fällen seiner Anwendung eingehend begründet wird, warum im Einzelfall eine „besonders“ schwere Schädigung eingetreten ist. Hier ergibt sich weder aus den Feststellungen des Urteils noch aus dem Hauptverhandlungsprotokoll, noch aus dem übrigen Akteninhalt ein Anzeichen für einen „besonders“ großen Schaden im Sinne des § 3 VESchG. Es ist nicht zu verkennen, daß durch das Verbrechen des Angeklagten das Volkseigentum schwer geschädigt worden ist.

Wie jedoch bereits ausgeführt worden ist, fallen schwere Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum unter die §§ 1 und 2 VESchG, falls nicht besonders schwerwiegende Angriffe vorliegen. Ebenso wenig ist zu erkennen, daß das vom Angeklagten unterschlagene Getreide und die unterschlagenen Futtermittel für eine „besonders wichtige Aufgabe“ bereitgestellt waren.

Die Anwendung des § 3 VESchG verstößt daher gegen das Gesetz.

§ 267 Abs. 2 StGB.

Gefälscht oder verfälscht ist eine Urkunde, die einen anderen als den wirklichen Aussteller angibt (Fälschung) oder Änderungen durch einen anderen nicht erkennen läßt (Verfälschung), nicht aber eine unveränderte, den richtigen Aussteller angegebene Urkunde, deren Inhalt sachlich unrichtig ist.

OG, Urt. vom 5. Juni 1953 — 3 Ust II 136/53.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat in der falschen Angabe der Kilometerzahl in den Fahraufträgen eine Urkundenfälschung zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums gesehen. Urkundenfälschung kann aber nur begehen, wer eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde in Gebrauch nimmt. Gefälscht oder verfälscht aber ist eine Urkunde, die einen anderen als den wirklichen Aussteller angibt (Fälschung) oder Änderungen durch einen anderen nicht erkennen läßt (Verfälschung), nicht aber eine unveränderte, den richtigen Aussteller angegebene Urkunde, deren Inhalt sachlich unrichtig ist. Durch die eigene, an sich berechnete, Unterschrift des Angeklagten unter den mit der falschen Kilometerzahl ausgefüllten Fahrtnachweis hat der Angeklagte keine Urkundenfälschung begangen. Er hätte also nicht wegen Urkundenfälschung zum Nachteil gesell-